

## **Betriebsordnung für Fremdfirmen**

### Inhaltsverzeichnis

#### 0. Vorwort

#### 1. Grundsätzliches

##### 1.1. Allgemeine Hinweise

##### 1.1.1 Vorschriften

##### 1.1.2 Koordinierung von Arbeiten

##### 1.1.3 Ausstellen von Fremdfirmenausweisen

##### 1.1.4 Sicherheitszeichen

##### 1.1.5 Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz

##### 1.2 Persönliche Schutzausrüstungen

##### 1.3 Werksverkehr

##### 1.4 Beendigung der Arbeiten

#### 2. Bau- und Montagearbeiten

##### 2.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

##### 2.2 Dacharbeiten

##### 2.3 Tiefbauarbeiten

##### 2.4 Gefährliche Alleinarbeiten

##### 2.5 Arbeiten in engen Räumen

##### 2.6 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

##### 2.7 Lärm

#### 3. Feuerarbeiten- Schweißen

##### 3.1 Erlaubnisscheine

##### 3.2 Brandmeldungen

#### 4. Umgang mit Gefahrstoffen

##### 4.1 Gefahrenhinweise

##### 4.2 Kanalisationen

##### 4.3 Asbestarbeiten

#### 5. Abfallbeseitigung

6. Elektrische Einrichtungen

6.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

6.2 Elektrische Anschlüsse

7. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

7.1 Werkseigene Einrichtungen

7.2 Gerätschaften der Fremdfirma

7.3 Autogen- Schweißgeräte

7.4 Elektro- Schweißgeräte

7.5 Bolzensetzwerkzeuge

7.6 Schleif- und Trennwerkzeuge

7.7 Kennzeichnung

8. Haftung

9. Verhalten bei Unfall

**Anlagen**

Anlage 1 Merkblatt für Besucher

Anlage 2 Erklärung zur Geheimhaltung

Anlage 3 Empfangsbestätigung für Sicherheitshinweise

## **0. Vorwort**

Sehr geehrte Fremdfirmenangehörige!

In der vorliegenden Broschüre haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Die Broschüre soll Ihnen als Richtschnur für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks- und Brandschutzes dienen.

Wir wollen damit einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden sowie zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit auf dem Werksgelände leisten.

Wir denken, daß diese Anliegen in unser aller Interesse liegen und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

## **1. Grundsätzliches**

### **1.1 Allgemeine Hinweise**

#### **1.1.1 Vorschriften**

Diese Sicherheitshinweise für Fremdfirmen sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen. Dies gilt insbesondere der Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand-, und Umweltschutzes (BGV/UVV, Staatliches Arbeitsschutzrecht, BG-Regelwerk usw.)

Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand-, und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie BGV A1 § 2/1 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Weisen Sie dem Koordinator bitte nach, wie Sie ihre sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung organisieren.

Im Übrigen gelten für Sie rechtsverbindlich die Bestimmungen der Arbeitsordnung der Handtmann-Firmen.

Der Mitarbeiter soll sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Der Besucherschein ist beim Verlassen des Werksgeländes beim Werkschutz abzugeben.

Das Rauchverbot in den ausgewiesenen Bereichen ist strikt zu beachten. Die im Unternehmen eingerichteten Rauchverbotszonen sind durch Kennzeichen ausgeschildert.

Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, sollen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der jeweiligen Geschäftsführung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Das Mitführen oder Benutzen von Foto- oder Filmgeräten ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen zuvor einer schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Geschäftsführung.

Den Anweisungen des Koordinators sowie den Mitarbeitern des Sicherheitswesens ist unbedingt Folge zu leisten.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Auf Anstand und Ehrgefühl wird dabei Rücksicht genommen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet diese Kontrollen zu dulden.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung muß innerhalb des Betriebes unterbleiben.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer ihre Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Der Genuß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stellt eine Unfallgefahr dar, deshalb ist es untersagt, insbesondere Spirituosen mitzubringen und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen zu genießen.

Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten des Unternehmens (Gabelstapler, Zugmaschinen, Werkstätten, usw.) ist, wenn nicht vertraglich geregelt, nicht gestattet.

Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. der Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen, usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung und dem Bereich Sicherheitswesen erfolgen.

Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen. Bauschutt und Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig zu entsorgen.

Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und –anlagen sind nur mit Genehmigung zu benutzen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass sich ihre Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluß das Werksgelände auf kürzestem Wege wieder verlassen. Ein Aufenthalt außerhalb des festgelegten Arbeitsortes ist nicht gestattet. Die Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeiten ist mit der betreuenden Fachabteilung abzustimmen und dem Werkschutz bekanntzugeben.

Für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist über die betreuende Fachabteilung Meldung an das Sicherheitswesen zu geben mit den Angaben des Ortes, der Art und Dauer der Arbeit, der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte (namentlich), der Fahrzeuge und deren Kennzeichen.

Die auftragnehmende Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Werksgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Die Firma Handtmann haftet nicht für Schäden, die aus Nichtbeachtung der aufgeführten und noch folgenden Bedingungen entstehen.

Für eingebrachte Gegenstände der Mitarbeiter des Auftragnehmers wird keine Haftung übernommen.

Verstöße gegen diese Aufenthaltsbedingungen können mit Werksverbot geahndet werden.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Sie sind verpflichtet, diese diesbezüglich zu unterweisen.

Bitte übergeben Sie die als Anlage 3 beigefügte Erklärung beim Werkschutz ab.

### **1.1.2 Koordinierung von Arbeiten**

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Koordinator die Arbeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz §8 sowie BGV A1 § 6 unter Berücksichtigung der Belange des Sicherheitswesens und anderer Fachbereiche aufeinander ab. Insoweit ist dieser Mitarbeiter Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art und Tätigkeit insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

### **1.1.3 Ausstellen von Fremdfirmenausweisen**

Sie können, wenn Sie über einen längeren Zeitraum in unserem Unternehmen tätig sind, über den betreuenden Fachbereich einen schriftlichen Antrag an den Bereich Sicherheitswesen auf die Ausstellung eines Geschäftspartnerausweises stellen.

Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein:

- Name und Anschrift der Firma
- Name und Vorname des Mitarbeiters
- Dauer der Tätigkeit und unmittelbarer Aufenthaltsort

Sie sind dafür verantwortlich, daß Ihre Mitarbeiter vor Aushändigung des GP-Ausweises und vor Arbeitsaufnahme in unserem Unternehmen mit diesen Sicherheitshinweisen vertraut gemacht und zur Beachtung verpflichtet wurden.

Die Gültigkeit eines ausgestellten GP-Ausweises ist zeitlich befristet. Notwendige Verlängerungen sind rechtzeitig über den betreuenden Fachbereich zu stellen.

Der Verlust eines Ausweises muß vom Inhaber umgehend dem Werkschutz gemeldet werden.

### **1.1.4 Sicherheitszeichen**

Die Sicherheitszeichen sowie die Verbots- und Hinweiszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

### **1.1.5 Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz**

Sofern über Fragen zum Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Brandschutz- und Werkschutzfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an den Bereich Sicherheitswesen wenden. Bei Bedarf können Sie hier die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige sicherheitstechnische Regeln, Gesetze, usw. einsehen.

## **1.2 Persönliche Schutzausrüstungen**

Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder im Werk zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Diese sind von Ihrem Arbeitgeber zu stellen.

### 1.3 Werksverkehr

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der StVO. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Werksgelände auf **10 km/h** eingeschränkt.

Eine Ausnahme bilden die Werkshallen: Hier gilt nicht die StVO, sondern der Grundsatz

**Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!**

In den Werkhallen gilt Schrittgeschwindigkeit.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie Kräne, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Alle Verkehrs- und Kennzeichen sind zu beachten. Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt sind, können zu Lasten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der StVO bzw. bestehende Sicherheitsgebote kann die Einfahrtserlaubnis entzogen werden.

Fremdfirmenfahrzeuge und/oder –anhänger dürfen grundsätzlich nicht auf dem Werkgelände abgestellt werden. Ausnahmen sind mit dem Sicherheitswesen abzustimmen.

Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Bei Einfahrt wird ein Passierschein ausgestellt. Besteht die Notwendigkeit, mit einem Fahrzeug über einen längeren Zeitraum wiederholt in das Werk einzufahren, so besteht die Möglichkeit, vom Bereich Sicherheitswesen auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages durch den zuständigen Fachbereich eine zeitlich befristete Genehmigung zu erteilen. Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Beim Befüllen und Entleeren von Tankwagen sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen strikt zu beachten.

### 1.4 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengebliebenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.



## **2 Bau und Montagearbeiten**

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen, usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Jede Baustelle auf Werksstrassen oder -plätzen, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, darf nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Koordinator und dem Bereich Sicherheitswesen eingerichtet werden.

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen, usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

### **2.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen**

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen/Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1 Meter über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, wenn die Arbeiten durchgeführt werden können. Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

### **2.2 Dacharbeiten**

Dächer ohne tragfähige Dachhaut(z.B. Glasdächer, Wellblechdächer) dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden.

### **2.3 Tiefbauarbeiten**

Die ausführende Firma hat sich vor Aufführung der Tiefbauarbeiten bei der zuständigen Abteilung über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren. Den von der Fachabteilung gegebenen Weisungen ist Folge zu leisten.

### **2.4 Gefährliche Alleinarbeiten**

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird in Folge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person alleine durchgeführt, so haben Sie gemäß BGV A1 §8 Abs.2 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

### **2.5 Arbeiten in engen Räumen**

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit der zuständigen Fachabteilung abgestimmt werden.

In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.

### **2.6 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen**

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z.B. Abschließen des Kranhaupt Schalters, mechanische Endanschläge).

### **2.7 Lärm**

Im Umgang mit Lärm gilt insbesondere die UVV Lärm.

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen (über 85 db(A)) auf, muß von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können.

### **3. Feuerarbeiten – Schweißen**

#### **3.1 Erlaubnisschein**

Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Funkenbildende arbeiten wie Trennschleifen, usw.) erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma ein Erlaubnisschein bei der Fachabteilung einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Arbeitsstelle ist vor Beginn der Arbeiten so vorzubereiten wie nach Checkliste Erlaubnisschein gefordert. Gesondert zu beachten ist hierzu der Brandschutzleitfaden der Handtmann- Firmengruppe.

#### **3.2 Brandmeldung**

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon aus über die interne Notrufnummer **Tel.: 1888** der Werkschutz zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

### **4. Umgang mit Gefahrstoffen**

#### **4.1 Gefahrenhinweise**

Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

Werden durch unsere Fachabteilung bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden.

Besteht die Gefahr, daß Stoffe entgegen den Bestimmungen in das Wasser, den Boden oder in die Luft gelangen können, oder müssen Stoffe eingesetzt werden, die nach diesen Bestimmungen einem Verwendungsverbot unterliegen, so ist vor dem Einbringen in das Werksgelände eine Freigabe durch uns erforderlich. Sie haben dafür je Stoff dem Koordinator ein Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

#### **4.2 Kanalisationen, Regenüberläufe**

Gefahrstoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Putzwasser darf ebenso nur an entsprechenden Becken ausgegossen werden.

### **4.3.1 Asbestarbeiten**

Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden z.B. Sanierungsarbeiten an asbestkontaminierten Gebäuden.

Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten, z.B. GefStoff V.

Die Zustimmung der zuständigen Fachabteilung des Sicherheitswesens ist einzuholen.

## **5. Abfallbeseitigung**

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, haben Sie in eigener Verantwortung zu entsorgen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten und Ihre Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Eine Entsorgung auf unserem Gelände ist unzulässig.

Sie müssen sicherstellen, dass:

- Sie im Besitz der erforderlichen Beförderungserlaubnis sind ( § 12 AbfG).
- Sie im Falle von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne von § 2 Abs.2 AbfG in Verbindung mit der Abfallbestimmungsverordnung im Besitz einer Annahmeerklärung des Betriebes einer geeigneten und zugelassenen Entsorgungsanlage sind (§ 11 Abs. 2 oder 3 AbfG).
- der erforderliche Entsorgungsnachweis vorliegt und die Anforderungen der Gefahrgutverordnung Straße erfüllt werden, sofern es sich um Abfälle handelt, die zugleich Gefahrstoffe sind.

Sie sind berechtigt, mit der Entsorgung auf Ihre Kosten einen Dritten zu beauftragen, der die vorgenannten Anforderungen erfüllt.

Das Benutzen werkseigener Sammelbehälter durch Sie ist nicht zulässig. Davon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der verantwortlichen Fachabteilung.

Nach Beendigung der Arbeiten haben Sie die Arbeitsstelle sauber zu räumen und die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kommen Sie ihren Räumungs-/ Entsorgungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten, zumutbaren Frist die Räumung/ Entsorgung auf Ihre Kosten durchführen zu lassen. Bis zur Räumung, gleichgültig, ob sie von uns oder von Ihnen durchgeführt wird, bleiben Sie alleiniger Besitzer aller Abfälle.

## **6. Elektrische Einrichtungen**

### **6.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen**

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muß über den Koordinator in jedem Fall die Elektrofachabteilung eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muß frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten.

### **6.2 Elektrische Anschlüsse**

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur nach Abstimmung mit der Elektroabteilung durchgeführt werden.

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

Das ziehen von Steckern ist grundsätzlich nur nach Rücksprache genehmigt.

## **7. Maschinen, Werkzeuge, Geräte**

### **7.1 Werkseigene Einrichtungen**

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen, usw. ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, die den Auftrag überwacht, zulässig. Außerdem ist dies mit dem jeweiligen betrieblichen Vorgesetzten abzuklären.

## **7.2 Gerätschaften der Fremdfirmen**

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

### **7.4 Autogen- Schweißgeräte**

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muß das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen, -leitungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.

### **7.4 Elektro- Schweißgeräte**

Bei Elektro- Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten.

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

### **7.5 Bolzensetzwerkzeuge**

Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen (vgl. ZH 1/50) ist nicht gestattet. Bolzenschubwerkzeuge können mit Einverständnis des Koordinators verwendet werden.

### **7.6 Schleif- und Trennwerkzeuge**

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Feuerarbeiten eine Genehmigung über die entsprechende Fachabteilung zu beantragen.

### **7.7 Kennzeichnung**

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

## **8 Haftung**

Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden.

Sie haben auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte und sonstiger Beauftragten in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Die Firma Handtmann übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

## **9 Verhalten bei Unfall**

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Einrichtungen zur ersten Hilfe und unsere Ersthelfer zur Verfügung. Informieren Sie sich vor Aufnahme der Arbeiten über die Örtlichkeiten und Rufnummern über unsere Alarmpläne.

Bitte informieren Sie unseren Werkschutz über den Vorfall über Tel.:1888

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.



# **Betriebsordnung für Fremdfirmen**

- Anlagen -

## Anlage 1

### Merkblatt für Besucher

1. Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur an den in direktem Zusammenhang stehenden Besuchsorten gestattet. Eigenmächtiges Betreten von Produktions- oder Betriebsstätten ist strikt untersagt. Nach Beendigung des Besuches ist das Betriebsgelände auf dem kürzesten Weg und ohne Verzug zu verlassen.
2. Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der StVO. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Werksgelände auf **10 km/h** eingeschränkt.  
Eine Ausnahme bilden die Werkshallen: Hier gilt nicht die StVO, sondern der Grundsatz **Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!**  
In den Werkhallen gilt Schrittgeschwindigkeit
3. Bei der Ein- und Ausfahrt unterliegen Fahrzeug, Fahrer und Begleitpersonen der Torkontrolle.
4. Im Passierschein wird vom Besuchten die Aufenthaltszeit eingetragen und unterzeichnet. Der Passierschein ist beim Verlassen des Betriebsgeländes am Empfang oder beim Werkschutz abzugeben.
5. Den Anweisungen des Werkschutzes oder anderer Abteilungen des Sicherheitsbereiches ist Folge zu leisten.
6. Das Rauchverbot ist strikt zu beachten.
7. Auf dem Betriebsgelände sind insbesondere verboten:
  - Das Hereinbringen oder die Zusichnahme von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln.
  - Das Hereinbringen und Führen von Waffen jeglicher Art.
  - Jeglicher Handel, insbesondere jede Werbe- und Vertretertätigkeit.  
(Eine Ausnahme bildet der Besuch von Firmenvertretern beim Einkauf oder einer Fachabteilung)
  - Das Fotografieren und Filmen.
  - Jegliche Art parteipolitischer Betätigung.
  - Das Verbreiten von Druckschriften .
  - Die Durchführung oder Teilnahme an Glücksspielen.

## Anlage 2

### **Erklärung zur Geheimhaltung und dem Umgang mit vertraulichen Informationen im Rahmen der Auftragsabwicklung**

Gegenüber der Handtmann GmbH & Co KG gebe ich folgende Erklärung nach erfolgter Unterweisung ab:

1. Entsprechend der vertraglichen Bindung bin ich zur strengsten Geheimhaltung aller Informationen, die mir im Zusammenhang mit meinem Auftrag bei der Handtmann GmbH & Co KG zugänglich werden, verpflichtet.  
Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages.
2. Mir ist bekannt, dass ohne Genehmigung der Handtmann GmbH & Co KG weder Gegenstände, Geschäftspapiere, Zeichnungen noch sonstige Unterlagen mitgenommen werden dürfen.
3. Ein Mitbringen von Foto- und Filmgeräten (einschließlich Videogeräten) auf das Gelände der Firma Handtmann sowie das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet.
4. Ich bin unterwiesen worden, dass ich bei Verletzung der vorstehenden Erklärung gegenüber der Handtmann GmbH & Co KG voll schadenersatzpflichtig bin.

Biberach, den.....

.....  
(Name)

.....  
(Unterschrift)

### Anlage 3

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Betriebsordnung über den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Handtmann GmbH & Co KG, Stand 03/09. Wir verpflichten uns, diese einzuhalten und unsere auf dem Betriebsgelände der hab zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter evtl. eingeschalteter Nachunternehmer über die Bestimmungen zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....  
(Name)

.....  
(Unterschrift)